



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Rechte Musikgruppen und Liedermacher in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/3448

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungs-

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

(Ausgegeben am 25.02.2020)

interessen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1 bis 4 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Zudem stehen der Bekanntgabe von Namen von Musikern schutzwürdige Interessen i. S. von Art. 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) insoweit entgegen, als betroffene Personen es bisher vermieden haben, in der Öffentlichkeit als Veranstalter rechtsextremistischer Konzert- und Musikveranstaltungen oder Mitglied einer rechts-extremistischen Musikgruppe bekannt zu werden.

- 1. Welche neonazistischen, rechten oder rechtsextremistischen Bands bzw. Musiker welchen Musikstils aus Sachsen-Anhalt haben im Jahr 2019 existiert?**
- 2. Aus welchen Orten kommen diese Bands bzw. Musiker?**
- 3. Seit wann existieren die jeweiligen Bands bzw. Musiker?**
- 4. Welche Verbindungen zu welchen neonazistischen, rechten oder rechtsextremistischen Organisationen in Sachsen-Anhalt haben die Mitglieder der jeweiligen Bands bzw. Musiker?**

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung interpretiert die Fragen dahingehend, dass nur solche Musikgruppen und Liedermacher aufzuführen sind, zu denen der Landesregierung für das Jahr 2019 Erkenntnisse über Auftritte und/oder die Produktion von Tonträgern vorliegen.

Die der Landesregierung im Sinne der Fragestellungen vorliegenden Erkenntnisse sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen. Über die darin enthaltenen Angaben hinaus liegen der Landesregierung weitere Erkenntnisse vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutz-stelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

5. Welche Verbindungen zu welchen nicht als neonazistisch, rechts oder rechtsextremistisch eingestuften Organisationen haben die Mitglieder der jeweiligen Bands bzw. Musiker?

Die Landesregierung erfasst rechtsextremistische Organisationen. „Rechte“ Or-ganisationen, die nicht als rechtsextremistisch bewertet werden, werden nicht erfasst. Dementsprechend sind der Landesregierung keine Verbindungen zu nicht als rechtsextremistisch eingestuften Organisationen bekannt.

KA 7/3448; Anlage (Antwort zu den Fragen 1 bis 4)

Frage 1 Musikgruppen bzw. Musiker	Frage 1 Musikstil	Frage 2 Herkunft der Musikgruppen bzw. Musiker	Frage 3 Existent bzw. bekannt seit:	Frage 4 Verbindungen zu rechtsextremistischen Organisationen
Ahnenerbe	National Socialist Black Metal/ Pagan Metal	Salzlandkreis	2016	Keine Erkenntnisse
Barricades	National Socialist Black Metal	Raum Südharz	2015	Siehe Vorbemerkung
Blutstraße	National Socialist Black Metal	Raum Schönebeck (Salzlandkreis)	2016	Keine Erkenntnisse
Daily Broken Dream, zuvor bekannt als Race Riot	Straight Edge Rock Against Communism Hardcore	Raum Tangerhütte (Landkreis Stendal)	1998	Keine Erkenntnisse
Ex Umbra In Solem	Rock Against Communism German Death Death Metal	Raum Sotterhausen (Landkreis Mansfeld-Südharz)	2015	Siehe Vorbemerkung
Fight Tonight	Straight Edge Rock Against Communism Hardcore	Raum Sotterhausen (Landkreis Mansfeld-Südharz)	2008	Siehe Vorbemerkung

Frage 1 Musikgruppen bzw. Musiker	Frage 1 Musikstil	Frage 2 Herkunft der Musikgruppen bzw. Musiker	Frage 3 Existenz bzw. bekannt seit	Frage 4 Verbindungen zu rechtsextremistischen Organisationen
Kraftschlag	Rock Against Communism Hardcore	Weißenfels (Burgenlandkreis)	1989	Siehe Vorbemerkung
Kriegsbericht	Hatepunk	Magdeburg	2011	Keine Erkenntnisse
Mortuary	Deathcore	Raum Wolmirstedt (Landkreis Börde)	2009	Keine Erkenntnisse
Painful Life	Grindcore	Raum Angern (Landkreis Börde)	2009	Keine Erkenntnisse
Permafrost	National Socialist Black Metal	Raum Zeitz (Burgenlandkreis)	2003	Siehe Vorbemerkung
Prora	Hardcore	Raum Mansfeld (Landkreis Mansfeld- Südharz)	2013	Keine Erkenntnisse
Stahlkappenglanz	Keine Erkenntnisse	Raum Mansfeld (Salzlandkreis)	2019	Keine Erkenntnisse
Siehe Vorbemerkung	Balladen	Siehe Vorbemerkung	2018	Siehe Vorbemerkung

Frage 1 Musikgruppen bzw. Musiker	Frage 1 Musikstil	Frage 2 Herkunft der Musikgruppen bzw. Musiker	Frage 3 Existenz bzw. bekannt seit	Frage 4 Verbindungen zu rechtsextremistischen Organisationen
Siehe Vorbemerkung	Balladen	Siehe Vorbemerkung	2019	Keine Erkenntnisse
Liedermacher „Eidstreu“ Siehe Vorbemerkung	Balladen RAC	Siehe Vorbemerkung	2016	Siehe Vorbemerkung
Liedermacher „Der Hetzer“ Siehe Vorbemerkung	Balladen	Siehe Vorbemerkung	2019	Keine Erkenntnisse
Siehe Vorbemerkung	Balladen	Siehe Vorbemerkung	2017	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Balladen	Siehe Vorbemerkung	2007 (erst- mals 2019 wieder aktiv)	Keine Erkenntnisse